

Christusgemeinde Kirchdorf

Congregation of Christ Kirchdorf

75 Noodsberg Road. PO Box 111 Wartburg 3233. Tel: 033-5031015 Cell: 0724149470
E-mail: pastor@kirchdorf.co.za NONPROFIT ORGANISATION Registration number: 032-624-NPO



Ordnung für den FRIEDHOF der CHRISTUSGEMEINDE KIRCHDORF

1. Der Friedhof ist ein Privat-Friedhof.
2. Der Friedhof ist für die Bestattung der Glieder der Christusgemeinde Kirchdorf.
3. In Ausnahmefällen können Mitglieder der FELSISA (Synodalglieder) beerdigt/beigesetzt werden.
 - 3.1. Die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Gemeinde Kirchdorf muss eingeholt werden.
 - 3.2. Der Kirchenvorstand hat bei seiner Beratung besonders auch auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Pflege des Grabes zu achten.
 - 3.3. Die anfallenden Kosten (*1&*2) müssen bei der Anfrage nach einer Grabstätte an den Kassenführer der Gemeinde entrichtet werden.
4. Die Bestattung auf dem Friedhof findet vor dem Trauergottesdienst in der Kirche statt. Hat bei Synodalgliedern schon ein Trauergottesdienst / eine Gedächtnisfeier stattgefunden, kann die Bestattung / Beisetzung auch ohne Trauergottesdienst in der Kirche, stattfinden.
5. Im Falle einer Beerdigung müssen die für die Ausmessung (*3) und das Ausheben (*4) des Grabes verantwortlichen Personen baldmöglichst benachrichtigt werden.
6. **Die Angehörigen tragen Sorge dafür, dass die übriggebliebene Erde binnen 14 Tagen nach der Beerdigung entfernt wird.**
7. Beerdigungen, Beisetzungen oder irgend damit verbundene Riten, die auf dem Friedhof oder Kirchengelände abgehalten werden, müssen im Einklang mit der Lehre, dem Bekenntnis, der Praxis und den liturgischen Gebräuchen und Bestimmungen der Gemeinde stehen, wie sie in der Gemeindeordnung und in der Ordnung für den Gebrauch der Kirche und des Kirchhofs der Christusgemeinde Kirchdorf festgelegt sind. Sitten und Gebräuche, die Sekten, Kulte, anderen Religionen oder quasireligiösen Strömungen und Organisationen wie z.B. dem Freimaurertum oder dem Heidentum entstammen, als auch animistische Praktiken, die etwa vom Ahnenkult ausgehen, sind in Kirchdorf nicht gestattet.
8. Grabsteine und Einfassung:
 - 8.1. Der Kirchenvorstand beschließt, welches Grab gebraucht wird.
 - 8.2. Der 1. Friedhofswärter (*5) misst das Grab aus und beaufsichtigt das Graben des Grabes.
 - 8.3. Nach der Beerdigung muss der Boden über dem Grab zuerst fest werden. Dieser Vorgang dauert in der Regel mehrere Monate. Danach erst kann das Grab eingefasst werden.
 - 8.4. Wenn das Grab eingefasst, bzw. wenn der Grabstein in Auftrag gegeben werden kann, informiert der 2. Friedhofswärter (*6) die Familie und begleitet sie bei dem Entwurf des Grabsteins.
 - 8.5. Innerhalb eines Jahres nach der Beerdigung muss das Grab eingefasst und ein Grabstein in der Form eines Kreuzes gesetzt werden. Seine Gestaltung, einschließlich der Inschrift, muss vorher dem Kirchenvorstand der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden.
Die Gemeinde wünscht, dass bei verheirateten Frauen der Mädchennamen derselben bei der Inschrift genannt wird.
Dies gilt auch für Änderungen bei bestehenden Gräbern. Geschieht das nicht, so kann die Gemeinde die Berichtigung oder Erneuerung verlangen. Der Kirchenvorstand hat das Recht solche Grabsteine auf Kosten der Angehörigen zu ersetzen.
 - 8.6. Nur Firmen, die von der Gemeinde gutgeheißen sind, dürfen Grabsteine und Einfassungen auf dem Friedhof machen (*7).
 - 8.7. Der 2. Friedhofswärter holt von der Firma (*7) die nötigen Kostenvoranschläge ein und spricht mit der Familie ab, dass sie die vollen Kosten der Anfertigung an die Gemeinde überweist.
 - 8.8. Zahlungen zur Errichtung des Grabsteins und der Einfassung müssen über die Gemeindegasse laufen.

- 8.9. Der 2. Friedhofswärter informiert den 1. Friedhofswärter über die Aufgabe der Bestellung, damit Letztgenannter zeitig das Fundament der Einfassung planen und vorbereiten kann. Zu diesem Zeitpunkt überweist der Kassenführer 80% des Gesamtbetrags an die Firma (*7).
 - 8.10. Nach Anfertigung des Grabsteins, bzw. der Gedenkplatte durch die Firma (*7) überprüft der 2. Friedhofswärter die Inschrift und Maße aller Steine bei der Firma. Bei zufriedenstellendem Ergebnis koordiniert er mit dem 1. Friedhofswärter und der Firma (*7) die Einfassung des Grabes.
 - 8.11. Der 1. Friedhofswärter übernimmt dann die Verantwortung für den Einfassungsvorgang bis alle, einschl. die Familie, mit der Einfassung zufrieden sind. Daraufhin informiert er den Kassenführer, der dann den Rest des Gesamtbetrags an die Firma überweist.
 - 8.12. Besondere Wünsche seitens der Familie, wie z.B. Betonplatten über den Gräbern zu gießen oder kleine Steine auf der Grabstelle auszubreiten, regelt der 1. Friedhofswärter direkt mit der Familie, die ihn persönlich für seine Unkosten entschädigt.
9. Urnenbeisetzung und Urnengedenktafeln:
- 9.1. Urnen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Urnengrabstätten beigesetzt werden und nicht in bestehenden Gräbern.
 - 9.2. Dies geschieht wie bei einer Beerdigung vor der Gedenkfeier in der Kirche im Beisein der Trauergemeinde. (Siehe auch §4)
 - 9.3. Innerhalb von drei (3) Monaten nach der Beisetzung muss eine Gedenkplatte, gesetzt werden. Die von der Gemeinde gelieferten Gedenktafeln müssen gebraucht werden (*2). Die Gestaltung, einschließlich der Inschrift der Gedenktafeln, muss vorher dem Kirchenvorstand der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies gilt auch für jegliche Änderung. Geschieht das nicht, so kann die Gemeinde die Berichtigung oder Erneuerung verlangen. Der Kirchenvorstand hat das Recht, die Gedenktafeln auf Kosten der Angehörigen zu ersetzen.
 - 9.4. Der 2. Friedhofswärter (*6) begleitet die Familie bei dem Entwurf der Gedenkplatte.
 - 9.5. Nur Firmen, die von der Gemeinde gutgeheißen sind, dürfen die Inschrift auf den Gedenktafeln machen und die Gedenktafeln aufsetzen (*7).
 - 9.6. Kosten der Urnengräber und der Gedenktafeln werden von der Gemeinde festgelegt.
 - 9.7. Zahlungen für den Gebrauch des Urnengrabes und zur Errichtung der Gedenktafeln müssen über die Gemeindekasse laufen. Die anfallenden Kosten (*1&*2) müssen bei der Anfrage nach einer Grabstätte an den Kassenführer der Gemeinde entrichtet werden.
 - 9.8. Der 2. Friedhofswärter holt von der Firma (*7) die nötigen Kostenvoranschläge ein.
 - 9.9. Nach Annahme des Kostenvoranschlags überweist der Kassenführer 80% des Gesamtbetrags an die Firma (*7).
 - 9.10. Nach Anfertigung der Gedenkplatte überprüft der 2. Friedhofswärter die Inschrift und Maße aller Steine bei der Firma (*7). Bei zufriedenstellendem Ergebnis koordiniert er mit dem 1. Friedhofswärter die Einfassung des Urnengrabes. Daraufhin informiert er den Kassenführer, der dann den Rest des Gesamtbetrags an die Firma überweist.
 - 9.11. Ehepartner, oder bis zu zwei (2) Familienglieder, können in einem Urnengrab übereinander beigesetzt werden.
 - 9.12. Der Kirchenvorstand beschließt, welches Urnengrab gebraucht wird.
10. Bei der Herrichtung des Grabes/Urnengrabes ist das Gesamtbild des Friedhofs zu berücksichtigen. Das gilt sowohl für die Einfassung als auch für den Grabstein / die Gedenkplatte. Die geltenden Maße müssen unbedingt eingehalten werden.
 11. Für die Pflege des Grabes ist Sorge zu tragen. Im Falle eines ungepflegten Grabes kann der Kirchenvorstand nach seinem Gutdünken handeln.
 12. Aussegnungen finden in der Regel im Wohnhaus des/der Verstorbenen statt. Sie sollen nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Ortspastor bzw. dem Kirchenvorstand in der Gemeindehalle stattfinden.
 13. Gedenkfeiern und dergleichen können nur mit Genehmigung vom Kirchenvorstand auf dem Friedhof gehalten werden.
 14. Nach 10 Jahren kann ein Grab/Urnengrab wiederbelegt werden.
 15. Auf dem Friedhof sind außer Vasen keine persönlichen Erinnerungsstücke gestattet.
 16. Eine Umbettung von Särgen und Urnen ist nicht gestattet.

*1 - Z.Zt.	Pro Grabstätte:	R 15,000.00 Synodalglieder
	Pro Urnenbeisetzung:	R 15,000.00 Synodalglieder
*2 - Z.Zt.	Pro einzelne Gedenktafel (beschriftet):	R 2,500.00
	Zweite Inschrift auf gleicher Gedenktafel bei doppelter Urnenbeisetzung im gleichen Urnengrab:	R 1,500.00
*3 - Z.Zt.	Heinz Niebuhr und Dieter Schulz	
*4 - Z.Zt.	Farmer, die sich dazu bereit erklärt haben, Gräber auszuheben – über Heinz Niebuhr	
*5 - Z.Zt.	Heinz Niebuhr	
*6 - Z.Zt.	Detlef Bunge	
*7 - Z.Zt.	Tombstones SA über Detlef Bunge	

2. January 2025

Ich verstehe und erkenne die obige Ordnung für den Friedhof der Christusgemeinde Kirchdorf an und verpflichte mich, danach zu handeln. Auch gebe ich Erlaubnis zur Wiederbelegung des Grabes.

Grab/Urnengrab von: (Vollständiger Name d. Verstorbenen)

Alter d. Verstorbenen: (Jahre/Monate/Tage) Geschlecht (m/w):

Adresse:

Sterbetag: Todesursache:

- Bei einem Glied einer anderen Synodalgemeinde die Karteikarte anheften -

Name des Antragstellers:

Tel: Cell:

Adresse:

Unterschrift des Antragstellers:

Ort: Datum: 20.....